

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand vom 19.03.2018)

I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Serviceleistungen von Sallfert Nicole (SN) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch im Falle weiterer Geschäftsbeziehungen und bei Verwendung eigener AGBs durch den Auftraggeber. Vertragserfüllungshandlungen von SN gelten nie als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.
2. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäftsbeziehungen mit Konsumenten lt. Konsumentenschutzgesetz.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von SN sind grundsätzlich 14 Tage gültig. An SN gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung für 14 Tage verbindlich und kostenlos. Der Vertrag sowie Nebenabreden, Ergänzungen etc. sind abgeschlossen, wenn SN die Annahme des Angebots innerhalb dieser Frist schriftlich oder fernschriftlich bestätigt hat.
2. Im Bereich von Druckaufträgen sind alle Angaben, Leistungsdaten sowie Farbangaben als annähernd zu betrachten und sind keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Über den Vertragstext hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

III. Sicherung der Unabhängigkeit / Stellvertretung

SN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
SN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der AG wird über den Einsatz von Subunternehmern informiert.

IV. Leistung

1. Die Umsetzung von Webseiten und Grafikdienstleistungen sowie die Abwicklung von Druckaufträgen erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
2. Sämtliche Tätigkeiten von SN beginnen erst nach vollständiger Erledigung aller Vorbereitungsarbeiten durch den Auftraggeber.
3. Die vereinbarte Lieferung entspricht dem technischen Stand des Auftragsdatums. Für Fremdsoftware und Anbindungen sowie Schnittstellenänderungen übernimmt SN keinerlei Gewähr. Änderungswünsche nach ordnungsgemäßer Ablieferung werden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften ohne vorherige schriftliche Absprache einzugehen, deren sich SN zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch SN anbietet.

V. Urheberrecht / Geheimhaltung / Aufklärungspflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber mit Ausnahme von ausführungsnötigen Informationsweitergaben an Mitarbeiter. Diese Schweigepflichtung gilt ein Jahr über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Werden vom Auftraggeber Unterlagen oder Leistungen erstellt und SN zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser SN im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.
2. Wird eine Leistung/Lieferung von SN auf Grund von Angaben und Spezifikationen des Auftraggebers zusammengestellt, hat der Auftraggeber SN bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Logos, Vorlagen, Fotos und ähnliche Grafikvorgaben. SN wird im Falle von Verstößen des Auftraggebers gegen Schutzrechte die rechtlich vorgesehenen Aufklärungs- und Warnpflichten vornehmen.
3. SN ist berechtigt, alle den Auftraggeber betreffenden gesetzlich geschützten Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
4. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen SN bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält einmalig nach der Endkorrektur druckfertige Daten geliefert. Darüber hinaus erhält der Auftraggeber das Recht, die vereinbarten Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Offene (bearbeitbare) Daten können bei SN erworben werden. Jede Verletzung der Urheberrechte von SN zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
5. Gemäß § 23 des Datenschutzgesetzes informiert SN darüber, dass folgende Daten für Zwecke des Rechnungswesens und zur Planungs- und Terminbearbeitung automatisationsunterstützt verwendet werden: Namen, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Mobiltelefonnummer und Email-Adresse, Bestell-, Auftrags- und Rechnungsdaten, Liefer- und Zahlungskonditionen. Diese Daten werden von SN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. SN ist gemäß § 20 Datenschutzgesetz zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.
SN ist jedoch vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AGs berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen von SN auf die Vertragsbeziehung zum AG (Referenz) hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der AG gibt mit der Beauftragung von SN sein Einverständnis, dass dieser Werbematerial, Informationen über Neuerung und Angebote zusendet.
Von SN zur Verfügung gestellte Unterlagen wie Prospekte, Muster, Präsentationen und ähnliches sowie Teile davon bleiben geistiges Eigentum von SN und können jederzeit zurückverlangt werden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SN.

VI. Preise

1. Alle von SN genannten Preise verstehen sich in Euro und exklusive Umsatzsteuer, Spesen, Gebühren und sonstiger Abgaben. Ohne entgegenstehende Vereinbarungen gilt Verrechnung nach Aufwand als vereinbart.
2. SN ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

VII. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und beginnen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung. b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; c) Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware/Dienstleistung oder des Individualprodukts zu

leistende Anzahlung oder Sicherheit eintrifft. Werden nachträglich Vertragsänderungen oder Ergänzungen vereinbart, beginnen die Lieferfristen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Vereinbarung über die Vertragsänderung oder Vertragsergänzung erneut zu laufen. Werden fixe Liefertermine vereinbart, so sind diese durch die rechtzeitige Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen und Vorleistungen bedingt.

2. SN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

3. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; dazu zählen insbesondere behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4. Änderungen des Lieferumfanges seitens SN bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern keine erhebliche, für den Auftraggeber unzumutbare Änderung der Lieferung/Leistung eintritt.

5. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Auftraggeber jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

VIII. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für die Lieferung/Leistung von SN als auch die Gegenleistung des Auftraggebers der Unternehmenssitz von SN. Nutzung und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes keine Reaktion des Auftraggebers (Endabnahme/Korrekturwunsch) erfolgt, gilt das Werk als fehlerfrei abgenommen.

IX. Zahlung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung von 50% des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss und 50% Restzahlung vor Umstellung der Webseite auf den Auftraggeberserver, bzw. nach Endabnahme durch den Auftraggeber bei Grafikdienstleistungen. Der Auftraggeber hat vor der Restzahlung das Werk abzunehmen oder die Frist nach Punkt VII verstreichen zu lassen. In beiden Fällen gilt die Restzahlung dann als Bestätigung der Endabnahme bzw. Druckfreigabe. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde oder SN anderweitig über den Betrag verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen bis zu einem Wert von € 200,-. Hier hat die Zahlung in voller Höhe unmittelbar nach der Endabnahme zu erfolgen.

3. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung.

4. SN ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem Basiszinssatz p.a. gelten unbeschadet darüber hinausgehender Kosten als vereinbart. Weiters ist SN unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben. Darüber hinaus behält sich SN das Recht vor, Softwarezugänge zu sperren, die von SN zur Verfügung gestellt wurden. SN ist selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten seitens SN anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug sowie ein etwaiger Gewinnentgang zu ersetzen.

6. Sollten SN Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungen einstellt, so ist SN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und/oder die vereinbarten Zahlungsmodalitäten einseitig zu verändern.

7. Sind zwischen SN und dem Auftraggeber Teilzahlungen vereinbart wird die gesamte Restschuld, einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen ohne weitere Nachfristsetzung fällig, wenn der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug ist.

8. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch übermittelt werden.

X. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

1. SN behält sich vor, den Gewährleistungsanspruch wahlweise durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach §924 ABGB gilt als ausgeschlossen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Der Auftraggeber hat SN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

2. Aus nicht im Vertrag enthaltenen Angaben können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Waren/Dienstleistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware oder Dienstleistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Wird eine Ware von SN auf Grund von Angaben oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von SN nur auf vereinbarungsgemäße Ausführung.

6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SN der Auftraggeber selbst oder ein nicht von SN ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Werken Änderungen vornimmt oder der Schaden auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und/oder Parameter zurückzuführen ist.

7. Im Rahmen von Grafikdienstleistungen erfolgt keine Überprüfung urheberrechtlicher Sachverhalte an den eigenen Werken durch SN.

XI. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Auftraggeber ist im Falle des Lieferverzuges nur dann befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein grobes Verschulden seitens SN vorliegt. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

2. Unabhängig von sonstigen Rechten ist SN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird sowie wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von SN weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt

3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von SN einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung/Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von SN erbrachte Vorbereitungsleistungen.
5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
6. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SN möglich. Ist SN mit einem Storno einverstanden, so hat SN das Recht, die bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, jedoch mindestens 50% des vereinbarten Honorars des Gesamtprojektes zu verrechnen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinerlei Nutzungsrechte an den bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Leistungen.

XII. Haftung

1. SN haftet für Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von SN.
2. SN haftet nicht für unsichere Kennwörter des Auftraggebers.

XIII. Kostenvoranschläge / Leistungsbeschreibung / Werbung

1. Kostenvoranschläge werden gratis erstellt.
2. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird SN den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kosten externer Dienstleister werden am Rechnungstag mit tagesaktuellen Preisen verrechnet.
3. SN behält sich das Recht vor auf von SN entworfenen Webseiten einen Werbehinweis in eigener Sache anzubringen. Dieser Werbehinweis kann Logo, Namen sowie Internetdaten enthalten.
4. SN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs oder Ablehnung des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Website www.studio-n.at und etwaigen Social-Media-Fanpages mit Namen, Logo und Screenshot des Auftraggebers auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsverbindung und die erbrachten Leistungen hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

XIV. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd Produkthaftungsgesetzes gegen SN richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von SN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XV. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Auftraggebers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

XVI. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

XVII. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XVIII. Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von SN sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. SN hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.